

Ihr Ansprechpartner

Unser Zeichen

Telefon +49 (9191) 613 0

Telefax +49 (9191) 613 159

E-Mail

info@stadtwerke-forchheim.de

Datum

XX.XX.XXXX

Vollzug der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Forchheim (Entwässerungssatzung - EWS). Zustimmung für den Neubau bzw. die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage hier: Kanalauskuft für das Grundstück Musterstraße, Flur-Nr. XXX, Gemarkung XXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei sende ich Ihnen eine Kanalauskuft zu. Ab dem 01.01.2007 wurde das ´Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen´ gegründet. Dieses Unternehmen wurde als Dienstleister für die Betriebsführung der öffentlichen Abwasseranlage der Großen Kreisstadt Forchheim bestellt.

In der Anlage erhalten Sie - soweit bekannt - die gewünschte Kanalauskuft über den Verlauf des städtischen Kanals. Das öffentliche Kanalnetz der Stadt Forchheim wurde digital erfasst - für die Richtigkeit der Aufnahme kann seitens der Stadtwerke Forchheim keine Gewähr übernommen werden.

Es wird dringend angeraten, den erhaltenen Plan vor Ort detailliert zu überprüfen:

- Verlauf des Mischwasserkanals, Regenwasser-/Schmutzwasserkanal
- Schacht-/Geländehöhen, Abstürze in den Hauptkanälen, Haltungslängen
- Rohrmaterial/-durchmesser, usw.

Der Betreiber der Abwasseranlage der Stadt Forchheim hat gemäß § 10 Abs. 2 EWS zu prüfen, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen der städtischen Entwässerungssatzung entspricht. Ist dies der Fall, so erteilt dieser schriftlich die Zustimmung.

Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind beim Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen die nachaufgeführten Unterlagen in **zweifacher Fertigung** (bei Grundstücken in Wasserschutzgebieten in dreifacher Fertigung) einzureichen:

- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab M 1:1000
- Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich ist
- Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null(NN), mit Eintragung der Gelände- und Kanalsohlenhöhen, der maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche.

Wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, sind weitere Angaben erforderlich. Die Mitarbeiter der Stadtwerke prüfen, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen der Entwässerungssatzung entsprechen.

Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Andernfalls setzt die Stadt dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

Wichtiger Hinweis:

Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmens begonnen werden

Für Rückfragen steht Ihnen auch Herr XXX unter der Telefon-Nummer 09191/613-0 zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen

i. A.

Anlagen

- Planauszug aus den Kanalkataster, Lageplan M 1:500 bzw. 1:1000
- Entwässerungsantrag, Vorlage
- Aufmassprotokolle, Einmaßskizzen (falls vorhanden)
- Allgemeine Hinweise/Auflagen zur Herstellung von Abwasserkanälen
- Antrag auf Herstellung/Änderung/Erneuerung eines Hausanschlusses

Entwässerungsantrag für das Anwesen, Grundstück:

Straße: _____ Hs.-Nr. _____

Flur-Nr. _____ / _____ Gemarkung: _____

und der darauf vorhandenen, zu errichtenden oder zu ändernden baulichen Anlagen

- Beilagen** (2fach)
- amtliche Lagepläne M = 1 : 1.000
 - Grundrisszeichnungen M = 1 : 100
 - Strangabwicklung M = 1 : 100
 - Detailzeichnungen/Prospekte
 - Rohrnetzberechnung
 - Erläuterungsbericht
 - Gestattungsvertrag

Der/die Unterzeichnete/n, Grundstückseigentümer stellt/stellen hiermit einen Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung gem. §4ff der Entwässerungssatzung der Stadt Forchheim (in jeweils neuester Fassung).

1. Verpflichteter

Name und Anschrift des/der Grundstückseigentümer(s) oder Verpflichteten (§ 2 EWS)

_____ Tel.: _____

Sofern das Grundstück nicht vom Grundstückseigentümer genutzt wird,
Angabe des Nutzungsberechtigten:

Name und Anschrift:

_____ Tel.: _____

2. Art der baulichen Nutzung

- Maßnahmen mit geringer Schwierigkeit**
Sehr einfache Wohnbauten, Gebäudeanbauten, Carports, Garagen.
Anschlüsse an bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen

- Vorhaben mit mittlerer Schwierigkeit**
Einfamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser,
Mehrfamilienhäuser (Einzelwohnungen), usw.

- Vorhaben mit größerer Schwierigkeit ohne Sonderbauwerke**
Einkaufsmärkte, Hallen, Mehrfamilienhäuser, Gaststätten,
Parkhäuser, Fertigungsstätten, Bürogebäude.
Einfache Versickerungseinrichtungen (Schachtversickerung, usw.)

- Vorhaben mit größerer Schwierigkeit und Sonderbauwerke**
Gaststätten, Bäckereien, Tankstellen, Brauereien, Werkstätten.
Anschlüsse an bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen
Größere Versickerungseinrichtungen (Mulden-, Rigolensysteme, usw.)

3. An die städt. Kanalisation sollen angeschlossen werden:

(Bezeichnung des Bauvorhabens, der anzuschließenden Objekte und kurze Beschreibung)

- Das Grundstück ist bereits an die städt. Kanalisation angeschlossen.
- Das Grundstück hat noch keinen Anschluss an die städt. Kanalisation.

4. In die städt. Kanalisation sollen folgende Abwasser eingeleitet werden:

- a) Regenwasser
- b) Häusliche Abwässer einschließlich/ohne Fäkalien
- c) Abwasser aus gewerblichen Betrieben oder anderer Art

Bemerkungen:

Bei Trennkanalisation ist der Anschluss der Abwasserarten a) nur an den städt. Regenwasserkanal, der Abwasserarten b) und c) nur an den Schmutzwasserkanal möglich.

Beschreibung des unter Ziff. 4c) bezeichneten Abwassers:

- a) Art des Abwassers _____
- b) Anfallende Menge: pro Tag: _____ pro Stunde: _____ pro Sek.: _____
- c) Angaben über Maßnahmen zur Abwasserbehandlung (bei Abwasserreinigungsanlagen auf gesonderten Blatt) z. B. bei Einbau von Schlammfängern, Fettabscheidern, Benzin- oder Ölabscheidern:

Unterschrift:

Ort, Datum

Bauherr

Allgemeine Hinweise / Auflagen zur Herstellung der der Grundstücksentwässerungsanlage im Stadtgebiet der Stadt Forchheim

Dieses Schreiben dient als allgemeine Information für den Bauherrn. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, sowie die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Großen Kreisstadt Forchheim (Entwässerungssatzung EWS-) können weiterführende Bestimmungen enthalten.

Niederschlagspenden – Bemessungsgrundlagen, Europäische Normung

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bemessen. Die DIN EN 12056 – Teil 1 bis 5 gilt für die Gebäudeentwässerung. Für die Grundstücksentwässerung außerhalb des Gebäudes gilt die DIN EN 752 mit ihren 7 Teilen. Da weder in der DIN EN 752 noch in der DIN EN 12056 alle bisher in der DIN 1986 geregelten Bereiche enthalten sind, wurde zusätzlich die DIN 1986-100 erarbeitet.

Richtlinien zur Dimensionierung der Grundstücksentwässerungsanlage findet man in der oben genannten DIN EN 752 und DIN 1986-100. Größere Grundstücke (>200ha) sind nach den Richtlinien der ATV (Abwassertechnische Vereinigung) - s. Merkblatt A118 zu bemessen.

Berechnungsregenspende Grundstücksfläche

Die Jährlichkeit des Berechnungsregens für Grundstücksflächen muss mindestens einmal in 2 Jahren betragen ($T = 2$). Die Niederschlagspende für den Bemessungsregen der Wiederkehrzeit $T = 2$ Jahre und Niederschlagsdauer $D = 5$ min beträgt für Forchheim $r_{5,2} = 249,9 \text{ l/(s ha)}$. Dieser Wert ist für die hydraulische Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage (**Grundstücksfläche**) anzusetzen.

Bemessung $r_{5,2} = 249,9 \text{ l/(s ha)}$

Notentwässerung $r_{5,30} = 512,8 \text{ l/(s ha)}$

Bemessung $r_{10,2} = 187,7 \text{ l/(s ha)}$

Notentwässerung $r_{10,30} = 364,7 \text{ l/(s ha)}$

Bemessung $r_{15,2} = 152,6 \text{ l/(s ha)}$

Notentwässerung $r_{15,30} = 293,1 \text{ l/(s ha)}$

Flächen unterhalb der Rückstauenebene müssen so entwässert werden, dass auch der Jahrhundertregen keine Schäden an oder in Gebäuden verursachen kann ($r_{T=5,100} = 629,7 \text{ l/(s ha)}$).

Berechnungsregenspende Dachflächen

Die Jährlichkeit des Berechnungsregens von **Dachflächen** muss mindestens einmal in 5 Jahren betragen ($T = 5$ Jahre); dieser Wert beträgt für Forchheim $r_{5,5} = 338,8 \text{ l/(s ha)}$.

Notentwässerung $r_{5,100} = 629,7 \text{ l/(s ha)}$

Versickerung

Die Bemessungsregenspenden für Muldenversickerung ist wie folgt festzulegen: $r_{15,5} = 192,1 \text{ l/s/ha}$ ($\phi = 1,78$ für eine Überstauungshäufigkeit $\ddot{u} = 5$ Jahre).

Rückstausicherungen - Hebeanlagen und Rückstauverschlüsse

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Rechtsprechung, den technischen Vorschriften und der städt. Entwässerungssatzung der Stadt Forchheim – EWS – wirkungsvoll und dauerhaft durch den Anschlussnehmer gegen Rückstau zu sichern. Grundsätzlich sind alle unterhalb der Rückstauenebene liegenden Entwässerungsgegenstände gegen Rückstau durch Einbau einer automatisch arbeitenden Hebeanlage zu schützen. Bei Hebeanlagen sollte aus Sicherheitsgründen die Rückstauschleife mit Ihrer Rohrsohle 25 bis 50cm über die Rückstauenebene geführt werden.

Als Rückstauenebene gilt bei ebenem Gelände die Straßenoberkante an der Anschlussstelle. Bei Straßenoberflächen mit starkem Gefälle ist in der Regel die Oberkante des entgegen der Fließrichtung des Kanals nächstgelegenen Schachtes die Rückstauenebene.

Innerhalb der Entwässerungsanlage dürfen unter der Voraussetzung eines möglichen Gefälles der Abwasserleitung zwischen Ablaufstelle und Anschlusskanal anstelle von Abwasserhebeanlagen auch Rückstauverschlüsse eingebaut werden, wenn:

- die Räume von untergeordneter Nutzung sind, also bei Überflutung keine wesentlicher Sachwert oder die Gesundheit der Bewohner beeinträchtigt wird
- bei WC-Anlagen der Benutzerkreis klein ist und diesem ein WC oberhalb der Rückstauenebene frei zur Verfügung steht
- bei Ablaufstellen, auf deren Benutzung bei Rückstau verzichtet werden kann

Rückstauverschlüsse für fäkalienhaltiges Abwasser sind gem. DIN EN 13564-1 als Typ 3 auszubilden: „ein durch Fremdenergie betriebener selbsttätiger Verschluss und ein Notverschluss, der nicht mit dem selbsttätigen Verschluss kombiniert werden darf“.

Alle **über der Rückstauenebene** liegenden Entwässerungsgegenstände dürfen nur in Ausnahmefällen an die Hebeanlage bzw. hinter den Rückstauverschlüssen angeschlossen sein und sollten mit natürlichem Gefälle entwässert werden.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BGH liegen Schäden, die nur wegen fehlender Rückstausicherung entstehen konnten, nicht mehr im Schutzbereich der Pflichten, die dem Inhaber der Kanalisation gegenüber seinen Anschlussnehmern obliegen. Normgerechte Rückstausicherungen sind deshalb unbedingt erforderlich. Beratung und Information durch die Fachbetriebe für Sanitäre Anlagen und Installationen.

Die regelmäßige Inspektion und Wartung der eingebauten Rückstausicherungen ist notwendig und wird in der Normung sowie in den Vorschriften der Hersteller ausdrücklich vom Anschlussnehmer verlangt.

Stellplätze, Garagen und Vorplätze

Die baulichen Anlagen (Gebäude, Garagen, Stellplätze, Privatwege, Grünflächen, usw.) dürfen nicht auf öffentlichen Grund entwässern. Das Gefälle der Außenanlagen ist entsprechend anzupassen; gegebenenfalls sind an der Grundstücksgrenze Regen- und Hofeinfälle oder Entwässerungsrinnen anzuordnen.

Herstellung – Änderung - Erneuerung eines Kanalanschlusses

Die Entwässerungssatzung der Stadt Forchheim bestimmt, dass jeder Grundstückseigentümer nach § 4 Abs. 1 EWS verlangen kann, dass sein Grundstück nach Maßgabe der Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird.

Den Grundstücksanschluss muss den Mitarbeitern des Kommunalunternehmens gemäß § 8 Abs. 1 EWS herstellen, erneuern ändern und unterhalten. Als Grundstücksanschluss sind die vom Kanal abzweigenden Anschlussteile zu sehen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

Nicht verlangen kann ein Grundstückseigentümer die Änderung eines **bestehenden intakten Kanalanschlusses**. Seitens des Anschlussnehmers ist nachzuweisen, dass ein bestehender Kanalanschluss mangelhaft ist, also nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen ist ein Antrag zu stellen.

Der Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn, **mindestens jedoch 4 Wochen** vor dem Zeitpunkt an dem der Grundstücksanschluss hergestellt, geändert oder erneuert werden soll vorzulegen.

Dem Antrag sind Pläne beizulegen. Alle Unterlagen sind von den Grundstückseigentümern, Bauherrn und Planfertigern zu unterschreiben. Das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen (SWF KU) als Betreiber der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Forchheim prüft, ob der Grundstücksanschluss in der beantragten Form ausgeführt werden kann.

Das SWF KU bestimmt die Anzahl, Art, Nennweite und den Verlauf der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden nach Möglichkeit berücksichtigt (§ 8 Abs. 2 EWS).

Erst **nach** Herstellung, Änderung bzw. Erneuerung des Hausanschlusses darf mit den Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen werden (§ 9 EWS).

Fachfirma und Rohrwerkstoffe

Der Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Arbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage ist mindestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen; gleichzeitig ist der Unternehmer zu benennen, der die Arbeiten ausführt. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur durch Unternehmer ausgeführt werden, die ausdrücklich vom SWF KU für die Ausführung solcher Arbeiten zugelassen sind. Voraussetzung für die Zulassung ist die Mitgliedschaft in einer Handwerkskammer oder einer Industrie- und Handelskammer sowie die Beschäftigung von Personal, dessen Qualifikation für die Ausführung von privaten Entwässerungsanlagen nachgewiesen werden kann.

Die Zulassung kann bei groben oder wiederholten Verstößen entzogen werden. Die Bediensteten des SWF KU sind berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Stadt überdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung wieder freizulegen. Die für die Grundstücksentwässerungsanlage zugelassenen Rohrwerkstoffe sind in der DIN 1986-4 geregelt.

Dichtigkeitsprüfung

Die Grundstücksentwässerungsanlage (alle Grundleitungen und Grundstücksanschlüsse (auf Privatgrund) sowie Schächte und Abwasserbehandlungsanlagen) ist nach Maßgabe der Entwässerungssatzung (§11 (4)) auf Dichtigkeit zu prüfen. Die Prüfung hat nach den Vorgaben der DIN EN 1610 zu erfolgen. Sie kann mit Luft oder Wasser ausgeführt werden.

Die Dichtigkeitsprüfung kann durch die beauftragte Baufirma selbst erfolgen. In diesem Fall hat ein unabhängiger Bauingenieur oder Architekt im Rahmen der Oberbauleitung im Auftrag des Bauherrn als Sachverständiger die Prüfung abzunehmen und zu protokollieren. Andernfalls ist eine spezielle Fachfirma mit der Dichtigkeitsprüfung zu beauftragen. Die Ergebnisse der Druckproben sind zu protokollieren und mit Lageplan und Darstellung der geprüften Leitungen zu übergeben (näheres siehe Anlage).

Falls die Ergebnisse der Dichtigkeitsprüfung spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht bei SWF KU eingegangen sind, können das SWF KU auf Kosten des Bauherrn eine Fachfirma mit der Prüfung der Grundleitungen beauftragen.

Erst nach Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage und vorgelegter Dichtigkeitsprüfung kann diese in Betrieb genommen werden.

Drainageleitungen

Drainageleitungen dürfen **nicht** an die Grundstücksentwässerung bzw. an die städt. Kanalisation angeschlossen werden.

Rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung ist zu prüfen ob beispielsweise eine sog. 'Weiße Wanne' aus wasserundurchlässigen Beton oder andere Maßnahmen zur Bauwerksabdichtung erforderlich werden. Auch ein nachträglicher Anschluss von Drainageleitungen an die Grundstücksentwässerungsanlage bzw. an die öffentliche Kanalisation wird nicht gestattet.

Kontrollschacht/-schächte an der Grundstücksgrenze

Der erforderliche besteigbare Kontrollschacht gem. § 9 (3) der Entwässerungssatzung der Stadt Forchheim ist im Abstand von höchstens 2,00 m von der Grundstücksgrenze anzuordnen. Im Merkblatt „Kontrollschacht“ des SWF KU sind allgemeine Informationen über die fachgerechte Ausführung des Schachtes aufgeführt.

Bei Bedarf kann das Stadtwerke Forchheim Kommunalunternehmen, auch nachträglich, den Einbau weiterer Revisionsschächte sowie an dessen Stelle oder zusätzlich die Erstellung einer Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses aus den Grundstücken sowie für die Entnahme von Abwasserproben (Probenahmestelle) verlangen.

Bei geringem Platzbedarf bzw. bei Grenzbebauung kann die Zusammenführung der Grundstücksentwässerungsleitungen sowie der erforderliche Revisionsschacht auch auf öffentlichen Grund platziert werden. In der Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Forchheim: "Verzeichnis der Gebühren für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Forchheim (Gebührenverzeichnis)" wurde die entsprechende Nutzung geregelt.

Die Anordnung eines Kontrollschachtes ist wichtig, um eine regelmäßige Reinigung der Anschlussleitung vom Schacht zur Hauptleitung zu gewährleisten. Wird kein „Revisionsschacht“ an der Grundstücksgrenze vorgesehen, kann der Anschlusskanal auf öffentlichen Grund seitens der Stadt Forchheim nicht in regelmäßigen Abständen gereinigt und inspiert werden.

Im Schadensfall (z. B. bei einer Kanalverstopfung) erfolgt hier keine Kostenübernahme der Stadt Forchheim, da:

- der ursächliche Ort des Schadens bzw. der Verstopfung nicht nachgewiesen werden kann (beispielsweise durch "Ziehen" der Verstopfung von der privaten Grundstücksentwässerungsanlage auf öffentlichen Grund)
- eine regelmäßige Inspektion der öffentlichen Anschlussleitung durch Fehlen eines Revisionsschachtes ausgeschlossen ist
- durch den Ausfall der turnusmäßigen Reinigung die Wahrscheinlichkeit eines Schadensfalles erhöht wird.

Wir empfehlen eine Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage beispielsweise durch Anordnung eines Revisionsschachtes auf die bestehenden Anschlussleitung möglichst nahe am Gebäude und das Zusammenführen der Grundleitungen in den Schacht.

Zutritt zu den städt. Kanalschächten

Das Öffnen eines städtischen Kanalschachtdeckels sowie das Einsteigen in einen öffentlichen Kanal dürfen nur durch die Personen erfolgen, die der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt hierzu ermächtigt hat.

Erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser gem. Niederschlagswasserfreistellungsverordnung v. 01.01.2000 (Auszug)

Nach §2 WHG bedarf die Benutzung der Gewässer einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist in der Regel die Untere Wasserrechtsbehörde, hier die Stadt Forchheim zuständig.

Eine Versickerung ist erlaubnisfrei, wenn das Niederschlagswasser nicht durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert ist bzw. nicht mit Abwasser o. ä. wassergefährdenden Stoffen vermischt ist. Eine Erlaubnis ist erforderlich, wenn das Niederschlagswasser innerhalb von Wasserschutzgebieten o. Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen versickert werden soll. Soll gesammeltes Niederschlagswasser erlaubnisfrei versickert werden, darf es nur von folgenden Flächen stammen:

- Dachflächen mit Ausnahme von Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten, sowie Dachflächen,
- von denen Anteile über 50m² der Gesamtdachfläche kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind
- PKW-Stellplätzen, privaten Hof- und Verkehrsflächen mit Ausnahme von gewerblich und industriell genutzten Grundstücken

Beseitigung des auf dem Grundstück anfallendem Niederschlagswasser

Laut Entwässerungssatzung (§ 4 (5)) besteht kein Benutzungsrecht der öffentlichen Kanalisation soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Es können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Ableitung aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

Genehmigung der Entwässerungsanlage - Baufachliche Stellungnahme

Die Begutachtung des vorgelegten Antrages umfasst keine bautechnische Prüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die Prüfung ist auf die Wahrnehmung der städtischen Belange bzw. auf die Vorgaben der städtischen Entwässerungssatzung zur Herstellung der Entwässerungsanlagen beschränkt.